

**Maßnahmen zur Umsetzung der
Coronaschutzverordnung/Allgemeinverfügung/Besuchsregelung
Seniorenzentrum Elisabethstraße ab dem 22.12.2020**

Besuche im Zimmer des Bewohners

Besuche auf dem Zimmer der Bewohner sind möglich.

Die Eingangstür des Seniorenzentrums Elisabethstraße bleibt nach wie vor verschlossen.

Einlasszeiten sind:

**Täglich von 14.30 Uhr – 17.30 Uhr
zudem mittwochs, freitags, samstags und sonntags von 9.30 Uhr – 11.30 Uhr
Nach telefonischer Absprache auch bis 19.00 Uhr**

Sollten Besuche während dieser Zeiten nicht möglich sein, können individuell Termine mit dem Begleitenden Dienst vereinbart werden.

Wenn das Kurzscreening bzw. der Eintrag im Besuchsregister abgelehnt wird oder der gemessene Temperaturwert über 37,5 C liegt, ist ein Betreten der Einrichtung nicht möglich.

Die Besucher müssen während des gesamten Aufenthalts eine FFP 2-Maske tragen. Das Tragen einer Alltagsmaske oder eines einfachen Mund-Nase-Schutzes ist nicht ausreichend. Ausnahmen bestehen nur für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht dazu in der Lage sind. Schutzmaterial für den Bewohner und den Zugehörigen wird nicht von der Einrichtung gestellt, muss also von den Betreffenden selber angeschafft werden.

Erlaubt sind 2 Besuche pro Tag, von max. 2 Personen aus demselben Haushalt (z.B. Bewohner und zwei Besucher aus einem Haushalt = Besuch möglich, Bewohner und zwei Besucher aus unterschiedlichen Haushalten = Besuch nicht möglich).

Der Mitarbeitende, der die Zugehörigen einlässt, weist in die Verhaltensregeln der Coronaschutzverordnung im Hinblick auf Hygienemaßnahmen (Händedesinfektion, Niesetikette), Mindestabstand und Tragen der FFP 2-Maske ein. Außerdem erfolgt ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen, Temperaturkontrolle). Die Dokumentation erfolgt im entsprechenden Formblatt. Im Anschluss kann sich der Zugehörige selbstständig auf die Wohnebene und ins Bewohnerzimmer begeben. Er wird angehalten, sich nicht in den Gemeinschaftsräume der Wohnebene aufzuhalten, den Kontakt zu anderen Bewohnern zu vermeiden und sich auf direktem Wege in das Zimmer des Bewohners zu begeben. Er kann eine unbegrenzte Zeit im Bewohnerzimmer verbleiben und das Haus wieder selbstständig verlassen. Sollte ein Postfach im Eingangsbereich vorhanden sein, kann der bevollmächtigte Angehörige die Post aus dem Postfach nehmen.

Körperliche Berührung

Der Mindestabstand von 1,5 Metern darf unterschritten werden, wenn der Zugehörige eine FFP 2-Maske und der Bewohner einen Mund-Nasen-Schutz tragen und sich vor, sowie nach der Begegnung die Hände desinfizieren.

Verlassen der Einrichtung

Spaziergänge sind mit Zugehörigen und Bewohnern wieder möglich. Jeder Bewohner kann die Einrichtung für mind. 6 Stunden täglich verlassen. Außerhalb des Hauses müssen sich alle Personen an die Hygieneregeln im öffentlichen Raum halten. Vor der Abholung des Bewohners erfolgt ein Kurzscreening mit Temperaturkontrolle. Die Dokumentation erfolgt im entsprechenden Formblatt.

Arztbegleitungen durch Angehörige sind möglich unter Einhaltung des Mindestabstands oder dem Tragen des Mund-Nase-Schutz.

Bewohner, Mitarbeitende und Angehörige/Zugehörige werden über diese Regelung zeitnah informiert.

Dem Bewohnerbeirat wurde Gelegenheit zur Mitwirkung an diesem Konzept gegeben.